

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“,
Stadt- und Landkreis Gießen
vom 03.08.1976 ¹⁾**

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ besteht aus den Grundstücken: Gemarkung Gießen, Flur 10 Flurstück Nr. 127, 65, 181/10 tw.; Gemarkung Schiffenberg, Flur 8 Flurstück 1/9; Gemarkung Klein-Linden, Flur 2 Flurstück 24 tw.; Gemarkung Großen-Linden, Flur 12 Flurstück 20/3, 17/37 tw., 21 /1, 1/9 tw., 23/1, 23/2, 22/2.

Es hat eine Größe von 81,9394 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Westen, wo die B 459 die Tonhalde „Ober der Hege“ schneidet, und verläuft am Fuße dieser Halde, die das Tagebaugelände von der Feldgemarkung Gießen trennt, in nordwestlicher Richtung bis zum Hasenköppelweg. Am nördlichsten Punkt knickt sie nach Süden ab und folgt in südöstlicher und östlicher Richtung der Grenze der bebauten Grundstücke bis zur Südostspitze der Parzelle 180, Flur 10, Gemarkung Gießen. Sie setzt sich fort am Fuße der Abraumhalde in nordöstlicher und südöstlicher Richtung, bis auf die Grenze der bebauten Grundstücke im Osten trifft, und folgt dieser in vorwiegend südöstlicher Richtung unter Ausparung der Baugrundstücke:

Parzelle 181/2, Flur 10, Gemarkung Gießen; Parzelle 1/10 und 1/12, Flur 8, Gemarkung Schiffenberg, sowie der Parzellen 20/2, 17/30, 17/32, 18/2 und 17/15, Flur 12, Gemarkung Großen-Linden bis zum Schnittpunkt der Straße am „Bergwerkswald“ und der Talschneise. Sie führt entlang der Talschneise südwestlich bis zur A 49 und folgt dieser bis zur A 480. Dann verläuft sie entlang dieser in nördlicher und nordwestlicher Richtung wieder zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1: 25000 (topographische Karten 5417 Wetzlar und 5418 Gießen) und 1: 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt - Höhere Naturschutzbehörde - hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt - Oberste Naturschutzbehörde - in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Gießen - Untere Naturschutzbehörde - in Gießen, beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen -Untere Naturschutzbehörde - in Gießen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs.1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S.361), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;
16. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sept. 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Ausübung der Fischerei im großen Teich und im Silbersee;
4. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz--Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr.3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr.6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr.10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ im Landkreis Gießen vom 29.9.1955 (Staats-Anzeiger Nr. 43 vom 22.10.1955, S. 1103) tritt außer Kraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1976, S. 1552.